

RS UVS Niederösterreich 2001/10/09 Senat-FR-01-0014

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 09.10.2001

Rechtssatz

Erkennt der Verwaltungsgerichtshof dem Fremden im Beschwerdeverfahren gegen den abweisenden Bescheid des UBAS die aufschiebende Wirkung zu, dann kommt dem Asylwerber die Rechtsstellung zu, die er vor Erlassung des abweisenden Asylbescheides hatte. Kam ihm vor Bescheiderlassung die vorläufige Aufenthaltsberechnung nach § 19 AsylG zu, dann genießt er ab Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung wieder die vorläufige Aufenthaltsberechtigung. Hatte er ? anlassfallbezogen ? seinen Asylantrag außerhalb einer Vorführung persönlich beim Bundesasylamt eingebracht, dann darf er nicht in Schubhaft genommen werden.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at